

GEMEINDEORDNUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE MAUR

Von der Urnenabstimmung vom 25. September 2005 angenommen und vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1713 vom 6. Dezember 2005 genehmigt.

INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel
A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
- Gemeindeart	1
- Gemeindeordnung	2
- Funktionsbezeichnungen	3
B. DIE STIMMBERECHTIGTEN	
- Politische Rechte	4
C. ORGANISATION	
I. Urnenwahl und -abstimmung	
- Verfahren	5
- Berichte und Anträge	6
- Urnenwahl	7
- Erneuerungswahlen	8
- Ersatzwahlen	9
- Obligatorische Urnenabstimmung	10
- Nachträgliche Urnenabstimmung	11
II. Gemeindeversammlung	
- Einberufung und Verfahren	12
- Wahlkompetenzen	13
- Allgemeine Kompetenzen	14
- Finanzkompetenzen	15
- Kreditbewilligung mit dem Voranschlag	16

D. DIE BEHÖRDEN	
- Geschäftsordnung	17
- Behördenkonferenz	18
- Finanzplanungskommission	19
I. Gemeinderat	
- Zusammensetzung	21
- Wahlkompetenzen	22
- Allgemeine Kompetenzen	23
- Finanzielle Kompetenzen	24
- Geschäftsführung.....	25
	Artikel
II. Verwaltungsressorts	
- Zuteilung	26
- Kompetenzen.....	27
- Beratende Ausschüsse und Kommissionen	28
- Protokollführung.....	29
- Präsidialabteilung.....	30
- Ressortgliederung.....	31
- Gemeindeschreiber.....	32
- Gemeindevverwaltung	33
III. Ständige Ausschüsse des Gemeinderates	
- Finanzausschuss	34
- Bauausschuss.....	35
- Liegenschaftenausschuss	36
- Verwaltungsausschuss	37
IV. Kommissionen mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis	
a) <i>Allgemeine Bestimmungen</i>	
- Anträge an die Gemeindeversammlung	38
- Aufgaben.....	39
- Ressortvorsteher und Ausschüsse	40
- Arbeitsgruppen.....	41
b) <i>Die einzelnen Kommissionen mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis</i>	
aa) Sozialbehörde	
- Zusammensetzung, Organisation	42
- Aufgaben.....	43
- Finanzielle Kompetenzen.....	44

bb) Werkkommission	
- Zusammensetzung, Organisation	49
- Aufgaben.....	50
- Finanzielle Kompetenzen.....	51
cc) Sicherheitskommission	
- Zusammensetzung, Organisation	52
- Aufgaben.....	53
- Finanzielle Kompetenzen.....	54
V. Rechnungsprüfungskommission	
- Zusammensetzung	55
- Aufgaben.....	56
- Referenten und Aktenbeizug	57
- Fristen	58
	Artikel
VI. Wahlbüro	
- Zusammensetzung	59
- Aufgaben.....	60
E. EINZELNE ÄMTER	
I. Gemeindeammann und Betriebsbeamter	
- Aufgaben.....	61
II. Friedensrichter	
- Aufgaben.....	62
F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
- Inkrafttreten.....	69
- Aufhebung früherer Erlasse	70

GEMEINDEORDNUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE MAUR

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gemeindeart	Art. 1 Maur bildet eine Politische Gemeinde.
Gemeindeordnung	Art. 2 Die Gemeindeordnung regelt den Bestand wie auch die grundsätzliche Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die wesentlichen Aufgaben und Kompetenzen ihrer Organe.
Funktionsbezeichnungen	Art. 3 Die in der Gemeindeordnung sowie in den übrigen Verordnungen und Reglementen aufgeführten Funktionen stehen ungeachtet ihrer Bezeichnung Personen beiderlei Geschlechts offen.

B. DIE STIMMBERECHTIGTEN

Politische Rechte	Art. 4 Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte. Das Initiativ- und das Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz. Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte durch die Urne und in der Gemeindeversammlung aus.
-------------------	--

C. ORGANISATION

I Urnenwahl und –abstimmung

Verfahren	Art. 5 Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.
-----------	--

Berichte und Anträge	<p>Art. 6</p> <p>Die Anträge über Sachgeschäfte sind spätestens drei Wochen vor der Abstimmung zu veröffentlichen und mit einem beleuchtenden Bericht an jede Haushaltung den Stimmberechtigten zuzustellen.</p> <p>Unterstehen Initiativen der Urnenabstimmung, so wird dem Bericht der Behörde die Stellungnahme des Initianten bzw. des Initiativkomitees beigefügt.</p>
Urnenwahl	<p>Art. 7</p> <p>Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sieben Mitglieder des Gemeinderates, eingeschlossen der Präsident 2. fünf Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, eingeschlossen der Präsident; 3. vier Mitglieder der Sozialbehörde; 4. der Gemeindeammann- und Betriebsbeamte; 5. der Friedensrichter
Erneuerungswahlen	<p>Art. 8</p> <p>Die Erneuerungswahlen der durch die Urne zu wählenden Gemeindebehörden und -beamten finden mit einem leeren Wahlzettel statt.</p>
Ersatzwahlen	<p>Art. 9</p> <p>Für die Ersatzwahlen der in Art. 7 genannten Organe gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über das Verfahren mit stiller Wahl.</p>
Obligatorische Urnenabstimmung	<p>Art. 10</p> <p>Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung; 2. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder für entsprechende Ausfälle in den Einnahmen von mehr als Fr. 2'000'000.— <p>Über die der obligatorischen Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte beruft der Gemeinderat eine öffentliche Orientierungsversammlung mit der Möglichkeit zur Diskussion der Vorlage ein. Diese Veranstaltung hat in der Regel vor der Ausarbeitung der schriftlichen Weisung an die Stimmbürger stattzufinden. Vor Urnenabstimmungen über Initiativen müssen keine Orientierungsversammlungen durchgeführt werden.</p>

Nachträgliche
Urnenabstim-
mung

Art. 11

Der Abstimmung durch die Urne müssen Beschlüsse der Gemeindeversammlung unterbreitet werden, wenn ein Drittel der bei der Beschlussfassung Anwesenden die Urnenabstimmung verlangt. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind sowie folgende Geschäfte:

1. neue einmalige Ausgaben von weniger als Fr. 1'000'000.—
2. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von weniger als Fr. 150'000.—

II. Gemeindeversammlung

Einberufung
und Verfahren

Art. 12

Für die Einberufung, Aktenaufgabe und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Die behördlichen Anträge und Berichte an die Gemeindeversammlung werden den Stimmberechtigten mittels einer gedruckten Weisung an alle Haushaltungen zugestellt. Für Initiativen ist Art. 6 Abs. 2 sinngemäss anzuwenden.

Wahlkom-
petenzen

Art. 13

Auf Vorschlag des Gemeinderates wählt die Gemeindeversammlung offen:

1. die kantonalen Geschworenen;
2. die Mitglieder des Wahlbüros;
3. vier Mitglieder der Werkkommission;

Allgemeine
Kompetenzen

Art. 14

Der Gemeindeversammlung stehen zu:

- a) Rechtssetzung und Planung
Erlass, Änderung oder Aufhebung von:
 1. Personalverordnung;
 2. Entschädigungsverordnung
 3. Abwasserverordnung;
 4. Wasserreglement;
 5. Abfallverordnung;
 6. weiteren Verordnungen von allgemeiner Bedeutung sowie die Grundsätze für die Gebührenerhebung;
 7. Kommunalen Gesamtplan;
 8. Bau- und Zonenordnung;
 9. Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen;
 10. Erschliessungsplan.

b) Allgemeine Verwaltung

11. Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung;
12. Übernahme neuer Aufgaben und Bestimmung der zuständigen Organe, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen;
13. Behandlung von Anfragen und Initiativen, unter Vorbehalt von Art. 10 dieser Gemeindeordnung (obligatorische Urnenabstimmung);
14. Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gemeindegebiet betroffen wird;
15. Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben;
16. Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden und die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen;
17. Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane;
18. Behandlung von Geschäften, die in die Zuständigkeit der Gemeindebehörden fallen, aber von diesen aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung vorgelegt werden.

Finanzkompetenzen

Art. 15

Die Gemeindeversammlung beschliesst über:

1. Festsetzung des jährlichen Voranschlages;
2. Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;
3. Zusatzkredite insoweit, als sie sich der Gemeinderat nicht auf seine eigene Finanzkompetenz gemäss Art. 24 Abs. 2 Ziff. 2 anrechnen lassen will;
4. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite, oder entsprechende Einnahmefälle von mehr als Fr. 150'000.— bis Fr. 2'000'000.— bei einmaligen und von mehr als Fr. 25'000.— bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben. Vorbehalten bleibt Art. 16;
5. Abnahme der Jahresrechnung;
6. Genehmigung der Abrechnung über Investitionskredite, die durch die Gemeindeversammlung oder in der Urnenabstimmung erteilt wurden;
7. Vorfinanzierung von Investitionen;
8. Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken sowie Verkauf, Tausch und Abgabe im Baurecht von Grundeigentum im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.—;
9. finanzielle Beteiligungen, Darlehen und Eventualverbindlichkeiten von mehr als Fr. 200'000.— im Einzelfall.

Kreditbewilligung mit dem Voranschlag

Art. 16

Die Aufnahme neuer oder die Erhöhung bisheriger Kredite im Voranschlag kann ohne besonderen Beschluss durch die Genehmigung des Voranschlages bewilligt werden, sofern dadurch nicht höhere Kosten als Fr. 300'000.— im Einzelfall oder Fr. 50'000.— jährlich wiederkehrend, entstehen. Im Bericht zum Voranschlag sind solche Kredite zu begründen.

D. DIE BEHÖRDEN

Geschäftsordnung

Art. 17

Die Geschäftsordnung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Behördenkonferenz

Art. 18

Der Gemeinderat beruft von sich aus oder auf Verlangen einer anderen Gemeindebehörde eine Behördenkonferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen. Der Gemeindepräsident oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz und der Gemeindegemeinschafter oder ein vom Gemeinderat bezeichneter Verwaltungsangestellter amtiert als Sekretär.

Finanzplanungskommission

Art. 19

Die Finanzplanungskommission koordiniert die Finanzpolitik der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde, insbesondere bezüglich Steuerfuss und Investitionen. Sie berät den Finanzplan und stellt Anträge an die zuständigen Behörden. Sie besteht aus dem Finanzvorstand der Politischen Gemeinde als Vorsitzendem, dem Finanzvorstand der Schulgemeinde sowie je einem weiteren Mitglied der beiden Gemeindevorsteherchaften. Der Finanzverwalter amtiert als Sekretär.

Liegenschaftskommission

Art. 20
(gestrichen)

I. Gemeinderat

Zusammensetzung

Art. 21

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Er wird durch die Urne gewählt.

Wahlkompetenzen

Art. 22

Der Gemeinderat wählt:

a) aus seiner Mitte:

1. den ersten und den zweiten Vizepräsidenten;
2. die Ressortvorsteher und deren Stellvertreter;
3. die Präsidenten der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen;
4. den Finanzausschuss;
5. den Bauausschuss;
5. den Liegenschaftenausschuss,
7. den Verwaltungsausschuss;
8. allfällige weitere Ausschüsse.

b) in freier Wahl:

1. die Vertreter der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Körperschaften, soweit nicht andere Behörden oder die Stimmberechtigten dafür zuständig sind;
2. die Mitglieder der Kommissionen mit oder ohne selbstständige Verwaltungsbefugnis, soweit nicht andere Behörden oder die Gemeindeversammlung zuständig sind;
3. die Angehörigen des Zivilen Gemeindeführungstabes.

Der Gemeinderat ernennt:

1. den Feuerwehrkommandanten und seinen Stellvertreter;
2. den Chef Zivilschutzorganisation und dessen Stellvertreter.

Allgemeine Kompetenzen

Art. 23

Dem Gemeinderat stehen zu:

1. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben;
2. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu;
3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind;
4. die Vertretung der Gemeinde nach aussen;
5. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit die entsprechende Aufgabe nicht ausdrücklich einer anderen Behörde oder der Gemeindeversammlung übertragen sind;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung;

7. der Erlass und die Änderung von:
 - Verwaltungsreglement
 - Geschäftsordnungen, Pflichtenhefte und Dienstanweisungen
 - weiteren Verordnungen und Reglementen, welche nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.
8. die Festsetzung von Quartierplänen, von Werkplänen sowie von Bau- und Niveaulinien;
9. die Besorgung der Baupolizei;
10. Änderungen der Gemeindegrenze, soweit es sich um unbewohntes Gemeindegebiet handelt;
11. die Übernahme von Privatstrassen und Flurwegen in das Eigentum der Gemeinde, deren Öffentlicherklärung sowie die Aufhebung von öffentlichen Strassen und Wegen;
12. die Schaffung neuer voll- und nebenamtlicher Stellen und von Aushilfsstellen;
13. die Anstellung des nicht auf Amtsdauer gewählten Personals;
14. die Festsetzung der Besoldung des Personals der Politischen Gemeinde im Rahmen der Personalverordnung;
15. der Entscheid über Kompetenzstreitigkeiten zwischen Verwaltungsabteilungen und Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse;
16. die Übernahme oder Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften;
17. die Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Wahlbüros.
18. die Besorgung aller Bürgerrechtsgeschäfte. Er ist insbesondere zuständig für:
 - die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Soweit keine gesetzliche Pflicht zur Aufnahme besteht, sind die Gesuche vor dem Entscheid zu veröffentlichen.
 - die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren
 - die Begutachtung aller Bürgerrechtssachen und die Antragstellung zu Handen der übergeordneten Behörden
 - die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht
19. die Unterstützung des Gemeindereferendums

Finanzielle
Kompetenzen

Art. 24

Unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten an der Urne (Art. 10) und in der Gemeindeversammlung (Art. 15) steht die Verfügung über den Gemeindehaushalt dem Gemeinderat zu, insbesondere der Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages, seiner Ergänzungen und Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Der Gemeinderat entscheidet in eigener Kompetenz über:

1. Gebundene Ausgaben im Sinne von § 121 Gemeindegesetz;
2. im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000.— im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 750'000.— im Jahr;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 25'000.— im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 100'000.— im Jahr;
 - c) im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben anderer Behörden und Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen, die der Gemeinderat zu Lasten seiner eigenen Ausgabekompetenzen gemäss lit. a und b übernimmt.
3. Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken sowie Tausch, Verkauf und Abgabe im Bau-recht von Grundeigentum im Wert bis zu Fr. 1'000'000.—;
4. finanzielle Beteiligungen, Darlehen und Eventualverbindlichkeiten bis zu Fr. 200'000.— im Einzelfall;
5. die Aufnahme oder Konversion von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs der Gemein-de und die Eingehung der mit Anleihen verbundenen Bürgschaften.
6. die Anlage von flüssigen Mitteln des Finanzvermögens.

Geschäfts-
führung

Art. 25

Der Gemeinderat besorgt seine Geschäfte als Gesamtbehörde. Die Vorprüfung und Antragstellung obliegt den Ressortvorständen und den Kommissionen.

Der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber oder deren Stellvertreter führen zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Politische Gemeinde und den Gemeinderat. Der Gemeinderat kann für bestimmte Bereiche eine abweichende Regelung treffen.

Verfügungen sind durch Protokollauszug mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

II. Verwaltungsressorts

Zuteilung

Art. 26

Zu Beginn einer Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied ein Hauptressort sowie allenfalls ein oder mehrere Nebenressorts zu. Jedes Mitglied ist zu deren Übernahme verpflichtet. Er kann den in Art. 31 dieser Gemeindeordnung aufgeführten Ressorts weitere hinzufügen oder einzelne von ihnen zusammenlegen und bei Bedarf die Aufgaben ändern oder weiter umschreiben.

Bei der Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied die Ressorts seines Amtsvorgängers übernimmt oder ob die Ressorts neu verteilt werden. Eine Neuverteilung kann auch sonst aus triftigen Gründen vorgenommen werden.

Kompetenzen

Art. 27

Soweit nicht die Gemeindeordnung die Bestellung von ständigen Ausschüssen vorschreibt, beschliesst der Gemeinderat, welche Geschäfte durch die Ressortvorsteher oder Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können, und legt ihre Finanzkompetenzen fest.

Beratende Ausschüsse und Kommissionen

Art. 28

Der Gemeinderat kann jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen, Ausschüsse aus seiner Mitte oder Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind.

In diesen Ausschüssen und Kommissionen führt in der Regel der entsprechende Ressortvorsteher den Vorsitz.

Protokollführung

Art. 29

Über die Entscheide der Ressortvorsteher, der Ausschüsse sowie die Sitzungen der beratenden Kommissionen ist Protokoll zu führen. Diese Protokolle sind dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme regelmässig vorzulegen, soweit nicht höchstpersönliche Interessen Dritter überwiegen.

Präsidial-
abteilung

Art. 30

Der Gemeindepräsident erfüllt unter Mitwirkung der Gemeindeverwaltung neben der Leitung der ihm übertragenen Ressorts im wesentlichen folgende Aufgaben:

1. die Leitung und Überwachung des gesamten Geschäftsganges des Gemeinderates;
2. die Leitung der Gemeindeversammlung und des Wahlbüros;
3. die Information der Öffentlichkeit über wesentliche Gemeindeangelegenheiten.
4. die Pflege der kulturellen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Interessen der Gemeinde im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung.

Ressort-
gliederung

Art. 31

Der Geschäftsbereich des Gemeinderates gliedert sich in folgende Hauptressorts:

- a) Finanzen
- b) Gesundheit/Umweltschutz
- c) Hochbau
- d) Sicherheit
- e) Soziales
- f) Tiefbau
- g) Werke

und in folgende Nebenressorts:

- a) Jugendarbeit
- b) Seniorenarbeit
- c) Kulturelles
- d) Land- und Forstwirtschaft
- e) Liegenschaften
- f) Planung

Der Gemeinderat legt die Aufgaben der Ressorts und die Kompetenzen der Ressortvorsteher im Verwaltungsreglement fest.

Gemeinde-
schreiber

Art. 32

Der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung. Neben den ihm durch die kantonalen Vorschriften übertragenen Aufgaben ist er für die gesamte administrative Organisation und das Personalwesen der Gemeindeverwaltung zuständig.

Gemeinde-
verwaltung

Art. 33

Der Gemeinderat setzt Aufgaben, Kompetenzen und Organisation der Gemeindeverwaltung im Verwaltungsreglement fest.

III. Ständige Ausschüsse des Gemeinderates

Finanzausschuss

Art. 34

Der Finanzausschuss besteht aus dem Finanzvorstand als Präsidenten sowie zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

Der Finanzausschuss erfüllt folgende Aufgaben:

- Vorberatung des Voranschlags und der Jahresrechnung
- Veranlagung der Grundsteuern
- Entscheid über Steuererlassgesuche

Bauausschuss

Art. 35

Der Bauausschuss besteht aus dem Hochbauvorstand als Präsidenten, dem Tiefbauvorstand als Vizepräsidenten sowie einem weiteren Mitglied des Gemeinderates. Der Gemeindeingenieur gehört dem Ausschuss mit beratender Stimme an. Der Bauausschuss kann die zuständigen Verwaltungsvorstände zur Beratung von Geschäften, die ihre Ressorts betreffen, beiziehen. Er kann ferner zur Begutachtung einzelner Baugesuche, vorab solcher in den Kernzonen und inventarisierter Objekte, Fachberater beiziehen.

Der Bauausschuss wirkt als örtliche Baubehörde im Rahmen der ihm vom Gemeinderat übertragenen Kompetenzen. Die Einzelheiten werden im Verwaltungsreglement festgelegt.

Liegenschaftenausschuss

Art. 36

Der Liegenschaftenausschuss besteht aus dem Liegenschaftenvorstand als Vorsitzendem sowie zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

Der Liegenschaftenausschuss begleitet die Projekte für gemeindeeigene Hochbauten und vollzieht die Energieplanung bezüglich der Liegenschaften der Politischen Gemeinde.

Seine Aufgaben und Kompetenzen werden im Verwaltungsreglement festgelegt.

Verwaltungsausschuss

Art. 37

Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Gemeindepräsidenten, welcher den Vorsitz führt, dem Finanzvorstand und einem weiteren Mitglied des Gemeinderates.

Der Verwaltungsausschuss befasst sich mit Personal-, Besoldungs- und Organisationsfragen. Seine Aufgaben und Kompetenzen werden im Verwaltungsreglement festgelegt.

IV. Kommissionen mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis

a) Allgemeine Bestimmungen

Anträge an die Gemeindeversammlung

Art. 38

Anträge der Kommissionen mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis an die Gemeindeversammlung oder an die Stimmberechtigten zuhanden der Urnenabstimmung sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie mit seinem Antrag weiterleitet.

Aufgaben

Art. 39

Ausser den in der Gemeindeordnung ausdrücklich erwähnten Aufgaben haben die Kommissionen mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis weitere in ihr Fachgebiet fallende Aufgaben zur Erledigung zu übernehmen.

Ressortvorsteher und Ausschüsse

Art. 40

Die Kommissionen mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis können einzelne Aufgaben und die damit verbundenen Kompetenzen dem Präsidenten, einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von mehreren Mitgliedern übertragen. Gegen deren Verfügung kann Einsprache bei der Gesamtbehörde erhoben werden.

Arbeitsgruppen

Art. 41

Zur Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte können die Kommissionen mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis ständige oder vorübergehende Arbeitsgruppen bilden, deren Mitglieder nicht der Kommission angehören müssen. In diesen Arbeitsgruppen führt in der Regel ein Mitglied der Kommission mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis den Vorsitz.

b) Die einzelnen Kommissionen mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis

aa) Sozialbehörde

Zusammensetzung, Organisation

Art. 42

Die Sozialbehörde besteht aus dem Sozialvorstand als Präsidenten und vier weiteren durch die Urne gewählten Mitgliedern. Sie regelt ihre Organisation und Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung.

Aufgaben Art. 43
Sie besorgt selbstständig die Sozialhilfe sowie das Vormundschafswesen gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Finanzielle Kompetenzen Art. 44
Die Sozialbehörde entscheidet im Rahmen ihres Aufgabenbereiches in eigener Kompetenz über:

1. Ausgaben im Rahmen des Voranschlages, dessen Ergänzungen und der Spezialbeschlüsse soweit nicht andere Organe zuständig sind;
2. Gebundene Ausgaben;
3. im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 30'000.— im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 150'000.— im Jahr;
 - b) wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.— im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 40'000.— im Jahr.

Artt. 45 bis 48 gestrichen

cc) Werkkommission

Zusammensetzung, Organisation Art. 49
Die Werkkommission besteht aus dem Werkvorstand als Präsidenten sowie vier weiteren durch die Gemeindeversammlung gewählten Mitgliedern. Der Brunnenmeister und der Klärmeister gehören der Kommission mit beratender Stimme an.
Sie regelt ihre Organisation und Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung.

Aufgaben Art. 50
Sie ist zuständig für den Bau und Unterhalt der kommunalen Wasserversorgungs- und Abwasserreinigungsanlagen sowie den Vollzug des Wasserreglementes und der Abwasserordnung.

Sie stellt dem Gemeinderat Antrag über:

1. Festsetzung des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) und des Generellen Entwässerungsplans (GEP)
2. Voranschläge und Tarife im Rahmen ihres Aufgabengebietes
3. Abschluss von Verträgen zur Wasserbeschaffung und –abgabe sowie zur Abwasserbehandlung

Finanzielle
Kompetenzen

Art. 51

Die Werkkommission beschliesst im Rahmen ihres Aufgabebereiches in eigener Kompetenz über:

1. Ausgaben im Rahmen des Voranschlages, dessen Ergänzungen und der Spezialbeschlüsse soweit nicht andere Organe zuständig sind;
2. gebundene Ausgaben;
3. im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 75'000.— im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 375'000.— im Jahr;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 15'000.— im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 60'000.— im Jahr.
4. die Vergabe von Arbeiten im Rahmen der vom zuständigen Organ bewilligten Kredite.

dd) Sicherheitskommission

Zusammensetzung,
Organisation

Art. 52

Die Sicherheitskommission besteht aus dem Sicherheitsvorstand als Präsidenten, dem Feuerwehrkommandanten, dem Chef Zivilschutzorganisation sowie je einem weiteren, durch den Gemeinderat gewählten, Angehörigen des Feuerwehr- sowie des Zivilschutzkaders.

Sie regelt ihre Organisation und Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung.

Aufgaben Art. 53
Sie übt die Aufsicht über die Feuerwehr und die Zivilschutzorganisation aus und behandelt grundlegende Fragen des Bevölkerungsschutzes und der Sicherheit in der Gemeinde. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

1. Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr und der Zivilschutzorganisation;
2. Genehmigung von Einsatz- und Ausbildungskonzepten von Feuerwehr und Zivilschutz;
3. Ernennung der Kaderangehörigen der Feuerwehr und des Zivilschutzes mit Ausnahme des Feuerwehrkommandanten, des Chefs Zivilschutzorganisation und deren Stellvertreter.

Finanzielle Kompetenzen Art. 54
Die Sicherheitskommission entscheidet im Rahmen ihres Aufgabenbereiches in eigener Kompetenz über:

1. Ausgaben im Rahmen des Voranschlages, dessen Ergänzungen und der Spezialbeschlüsse soweit nicht andere Organe zuständig sind;
2. gebundene Ausgaben;
3. im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 30'000.— im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 150'000.— im Jahr;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.— im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 40'000.— im Jahr.

V. Rechnungsprüfungskommission

Zusammensetzung Art. 55
Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden durch die Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Aufgaben Art. 56
Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission werden durch die kantonale Gesetzgebung geregelt.
Ihr werden die Voranschläge und Rechnungen sowie alle Anträge der Gemeindebehörden an die Gemeindeversammlung und die Stimmberechtigten an der Urne unterbreitet. Zu den Anträgen von finanzieller Tragweite erstellt die RPK Bericht und Antrag.

Referenten
und Aktenbei-
zug

Art. 57

Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen. Vor ablehnenden Beschlüssen sollen die Referenten angehört werden.

Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

Fristen

Art. 58

Für die Behandlung der Voranschläge und Rechnungen gelten die Fristen gemäss Verordnung über den Gemeindehaushalt. Die übrigen Geschäfte sind innert längstens 30 Tagen zu erledigen. Ihre Stellungnahme zuhanden der Stimmberechtigten ist der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei für die Aktenaufgabe spätestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung mitzuteilen.

VI. Wahlbüro

Zusammen-
setzung

Art. 59

Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzendem, den von der Gemeindeversammlung zu wählenden Mitgliedern sowie dem Gemeindeschreiber als Aktuar.

Die Zahl der Mitglieder wird vom Gemeinderat bestimmt.

Aufgaben

Art. 60

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben. Seine Organisation, die Wahllokale und die Urnenöffnungszeiten werden vom Gemeinderat bestimmt.

E. EINZELNE ÄMTER

I. Gemeindeammann und Betriebsbeamter

Aufgaben

Art. 61

Der Gemeindeammann, zugleich Betriebsbeamter, wird durch die Urne gewählt. Sein Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Entschädigungsverordnung der Gemeinde.

Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

Er besorgt die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben. Er kann zur Aufnahme eines amtlichen Befundes nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen werden.

II. Friedensrichter

Aufgaben

Art. 62

Der Friedensrichter wird durch die Urne gewählt. Seine Entschädigung richtet sich nach der Entschädigungsverordnung der Gemeinde

Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

Er besorgt die ihm durch die kantonale Prozessgesetzgebung übertragenen Aufgaben.

Art. 63 bis 68 gestrichen

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Art. 69

Die im Rahmen der Teilrevision 2005 geänderten Artikel 4, 5, 6, 9, 11, 12, 23 sowie 63 bis 70 dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2006 in Kraft.

Aufhebung früherer Erlasse

Art. 70

Die vorstehenden Änderungen der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Maur wurden in der Urnenabstimmung vom 25. September 2005 angenommen.

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1713 vom 6. Dezember 2005 genehmigt.